

PA – PRAXISWISSEN ARBEITSRECHT

Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser PA stelle ich ein Ihnen mehrere Kuriositäten vor, wobei die erste Entscheidung schon auch einen Warnschuss an die Betriebsräte darstellt, dass der Grundsatz vertrauensvoller Zusammenarbeit laut der Generalklausel des § 2 Absatz 1 BetrVG nicht nur den Arbeitgeber meint.

Ihr Rechtsanwalt Stefan von Zduowski, Fachanwalt für Arbeitsrecht

1 Anzeige des Betriebsrats gegen den Arbeitgeber kann Amtspflichtverletzung darstellen

ArbG Berlin, Beschluss vom 31.01.2013 (4 BV 16641/12), Pressemitteilung des ArbG Berlin Nr. 8/13 (nicht rechtskräftig)

Die Betriebsparteien haben sich wegen einer Umstrukturierungsmaßnahme gestritten und der Betriebsrat hat den Arbeitgeber in diesem Zusammenhang wegen einer angenommenen Ordnungswidrigkeit nach § 121 BetrVG angezeigt. Der Arbeitgeber sah darin eine grobe Verletzung betriebsverfassungsrechtlicher Pflichten und beantragte die gerichtliche Auflösung des Betriebsrates. In der Pressemitteilung des Arbeitsgerichts Berlin heißt es dazu auszugsweise:

"Der Betriebsrat verletzt seine Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber (§ 2 Abs. 1 BetrVG), wenn er den Arbeitgeber zur Unzeit wegen einer angenommenen Ordnungswidrigkeit nach § 121 BetrVG anzeigt. ... Die Anzeige könne das Ansehen des Arbeitgebers und das Vertrauen der Belegschaft in dessen Redlichkeit erschüttern. Der Betriebsrat dürfe sie daher erst nach gründlicher Prüfung des Sachverhalts und erst dann erstatten, wenn weitere Versuche, den Arbeitgeber zur Ein-

haltung der gesetzlichen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte zu bewegen, aussichtslos erscheinen; eine derartige Sachverhaltsgestaltung habe nicht vorgelegen. ..."

Letztlich wurde aber der Auflösungsantrag des Arbeitgebers gleichwohl zurückgewiesen, weil bei der erforderlichen Abwägung berücksichtigt worden ist, dass er selbst nicht unwesentlich zu den Spannungen beigetragen hatte.

2 Klage gegen Diplomaten wegen Ausbeutung nach Beendigung der Immunität

(im Anschluss an PA 12/2011, Entscheidung 3)

ArbG Berlin, Vergleich vom 19.03.2013 (36 Ca 3627/11), Pressemitteilungen des ArbG Berlin Nrn. 9/13 u. 10/13 (nicht rechtskräftig)

Was wir damals noch nicht wussten (s. PA 12/2011, Entscheidung 3) war, dass die Sache bis zum Bundesarbeitsgericht kam, weil die Sache nach dem Willen der hinter der Klägerin stehenden Vertreter so viel öffentliche Aufmerksamkeit wie möglich erhalten sollte, um ein Exempel zu statuieren. Zur Erinnerung: Eine Hausangestellte soll von dem Diplomaten gezwungen worden sein,

an sieben Wochentagen jeweils 20 Stunden zu arbeiten, ohne dafür eine Vergütung erhalten zu haben. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht hatten die Klage wegen der Immunität des Diplomaten als unzulässig abgewiesen. Während aber offenbar das Verfahren in der Revision war, ist der Diplomat endgültig aus der B.R.D. ausgereist und hat seine Immunität dadurch ver-

loren. Das BAG hielt die Klage hier nach für zulässig und hat die Sache zur erneuten Entscheidung an das Arbeitsgericht zur Entscheidung in der Sache zurückverwiesen. Dort wurde sodann ein Vergleich über eine Zahlung von immerhin 35.000 EUR geschlossen. Allerdings kann der Vergleich widerrufen werden, so dass die Sache vielleicht auch noch weiter geht.

3 Fristlose Kündigung wegen schwerwiegender Pflichtverletzung im politischen Umfeld

ArbG Berlin, Urteil vom 22.03.2013 (5 Ca 16516/12), Pressemitteilung des ArbG Berlin Nr. 13/13 (nicht rechtskräftig)

Noch nicht einmal den Vorgesetzten muss man bei seiner Kandidatur politisch unterstützen. Wenn es dann aber um Geheimniskrämerei vor dem Vorgesetzten geht, ist der Arbeitsplatz schnell einmal weg. Hier ein Auszug aus der Pressemitteilung:

"... Der Kreisgeschäftsführer hatte bei der Wahl zur Aufstellung eines Direktkandidaten für die kommende Bundestagswahl nicht den ihm vorgesetzten Kreisvorstandsvorsitzenden unterstützt, sondern den bisherigen

Bundestagsabgeordneten der CDU. Das Arbeitsgericht ist der Auffassung, dass ihm dies nicht zum Vorwurf gemacht werden könne. Der Kreisgeschäftsführer hatte jedoch weiter eine E-Mail an mehrere Mitglieder des Kreisverbandes, ebenfalls Unterstützer des gegenwärtigen Bundestagsabgeordneten, gesandt. Dort bat er darum, den dienstlichen E-Mail-Account nicht mehr für Mitteilungen zu nutzen, die vertraulich und nicht für „Augen und Ohren“ des Kreisvor-

standsvorsitzenden bestimmt waren. Damit hat er nach Ansicht des Arbeitsgerichts seine Pflicht zur vertrauensvollen Zusammenarbeit gegenüber dem Kreisverband und dessen Vorsitzendem in schwerwiegendem Maße verletzt; dies rechtfertigt die sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses. ...

Die Kündigungsschutzklage des Kreisgeschäftsführers des CDU-Kreisverbandes Steglitz-Zehlendorf wurde abgewiesen.

4 Bis zum Bundesarbeitsgericht für 14,36 Euro

BAG, Urteil vom 12.03.2013 (9 AZR 455/11), Pressemitteilungen des BAG Nr. 16/13

Ein Lehrer benötigt zur Abhaltung des Mathematikunterrichts ebenso ein Schulbuch wie seine Schüler (und idealer Weise das gleiche), nur wollte ihm das Land Niedersachsen dieses weder zur Verfügung stellen, noch ihm den Kaufpreis ersetzen, nachdem er es

selbst angeschafft hatte. Der Lehrer klagte durch drei Instanzen auf Erstattung des Kaufpreises von 14,36 EUR. In erster Instanz verlor er noch (was schon erstaunlich ist), bekam dann jedoch vom LAG Niedersachsen und vom BAG natürlich recht.

IMPRESSUM
Herausgeber und Bearbeiter:
Rechtsanwalt Stefan von Zduowski
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Ludwigkirchplatz 2
10719 Berlin-Wilmersdorf
www.praxiswissen-arbeitsrecht.de